



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Michael Herrmann, FDP: KESB - Einbezug der Gemeinde verbessern - Änderung des EG ZGB

**Autor/in:** [Michael Herrmann](#)

**Mitunterzeichnet von:** Born, Dürr, Hiltmann, Hollinger, Schafroth Peter

**Eingereicht am:** 5. März 2015

**Bemerkungen:** Als dringlich eingerichtet  
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Nach der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht per 1.1.2013 müssen nach ersten Erfahrungen sorgfältig Verbesserungen und Optimierungen vorgenommen werden. In den Kantonen St. Gallen oder Uri wurden solche bereits initiiert. Neben den finanziellen Folgen fühlen sich viele Gemeinden vom Informationsfluss abgeschnitten und sehen sich nur als Zahlende ohne Einfluss auf die finanzielle Steuerung.

Der Einbezug der Gemeinden mit dem "Tessiner Modell", das zwei von sechs KESB-Kreise im Baselbiet anwenden, muss ausgeweitet werden. Der Kanton Aargau hat im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; 210.100) mit dem Paragraf 64 sowie mit der dazugehörigen Verordnung eine sinnvolle Lösung aufgenommen.

#### § 64 Einbezug der Gemeinde

*1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.*

*2 Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.*

*3 Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.*

Wichtig scheint heute, dass das Vertrauen in das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und in die ausführende Behörde gestärkt wird. Dies fordert von allen involvierten Parteien die Offenheit, Änderungen anzunehmen. Gemeinden müssen als nächsten Schritt die Möglichkeit erhalten, Akten einzusehen, wenn die geplanten Massnahmen für das Gemeinwesen wesentliche finanzielle Folgen nach sich ziehen.

**Dementsprechend wird der Regierungsrat aufgefordert, einen verstärkten Einbezug der Gemeinden im EG ZGB des Kantons Basel-Landschaft in Anlehnung an die Aargauer Lösung aufzunehmen. Die Behandlungsfrist ist auf ein Jahr zu beschränken.**